

# Förderrichtlinie - Zielgruppenorientierte Projektförderung (A4/B4/C4)

- a) Mädchen und Frauen im Sport
- b) Seniorensport/Sport der Älteren
- c) Gesundheitssport
- d) Kinder mit motorischem Förderbedarf

## 1. Gegenstand der Förderung

ist die Bezuschussung der Ausgaben im Rahmen der Neugründung einer Sportgruppe oder der Erweiterung einer bestehenden Sportgruppe für eine der unter 3. genannten Zielgruppen.

## 2. Zuwendungsempfänger

sind Sportvereine, Kreis- und Stadtsportbünde (KSB/SSB) und Landesfachverbände (LFV), die Mitglied im LSB Brandenburg e.V. (LSB) sind.

## 3. Zuwendungsvoraussetzung

ist die Neugründung einer Gruppe mit mindestens 8 Sportlern oder die Erweiterung einer bestehenden Gruppe um mindestens 8 neue Mitglieder im Bereich der folgenden Zielgruppen:

- a) Mädchen und Frauen ab 14 Jahre;
- b) Senioren ab 50 Jahre;
- c) Gesundheitssport, wobei die Kernziele des Gesundheitssports im Rahmen eines Dauerangebotes (nicht sportartspezifisch oder leistungsorientiert) verfolgt werden müssen;
- d) Kinder mit motorischem Förderbedarf im Grundschulalter.

Die Leitung der Gruppe muss durch einen lizenzierten Übungsleiter mit folgender Qualifikation

- a), b) und d) mind. DOSB Übungsleiter-C-Breitensport bzw. Fachlizenzen;
- c) mind. DOSB Übungsleiter-B-Lizenz Prävention oder Rehabilitation.

Voraussetzung für die Förderung ist ein erweitertes Führungszeugnis für den zu fördernden Übungsleiter.

## 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung zu den anerkannten Gesamtausgaben als Zuschuss gewährt.

## 5. Bemessungsgrundlage

Jede Sportgruppe ist jeweils nur in einer Zielgruppe (a, b, c oder d; siehe 3.) förderfähig. Ein Zuschuss für eine Zielgruppe wird dem Sportverein maximal dreimal pro Jahr gewährt, wobei die Förderung aller antragstellenden Sportvereine je Zielgruppe Vorrang vor Mehrfachförderung eines Sportvereins hat.

Der Zuschuss kann je Maßnahme für Übungsleiterentgelte bis zu 500,00 EUR betragen und richtet sich nach der Anzahl der erbrachten Übungseinheiten. Für einen Zuschuss von 500,00 Euro sind 35 Übungseinheiten á mind. 60 Minuten durchzuführen. Eine Reduzierung der Übungseinheiten hat eine entsprechende anteilige Verringerung der Zuschusshöhe zur Folge.

Darüber hinaus kann die Anschaffung von Kleinsportgeräten für die entsprechende Maßnahme mit bis zu 300,00 EUR gefördert werden. Voraussetzung für die Förderung von Kleinsportgeräten ist die Durchführung von mindestens 18 Übungseinheiten der Maßnahme.

Der Zuschuss ist zweckgebunden einzusetzen für:

- a) die Honorierung des lizenzierten Übungsleiters der Gruppe, sofern für diese Maßnahme keine Förderung über die Förderrichtlinie 1 erfolgt, wobei maximal 1 Übungseinheit á 60 Minuten pro Woche mit maximal 15,00 EUR gefördert wird (maximal 500,-EUR) und
- b) die Anschaffung von Kleinsportgeräten, die für die Durchführung dieses Projektes erforderlich sind (max. 300 EUR).

## **6. Verfahren**

### **6.1 Antrag**

Die Antragstellung durch den Sportverein, KSB/SSB oder LFV beim LSB erfolgt vor dem Beginn der Maßnahme bis spätestens zum 15.01. des Förderjahres auf dem - Formblatt „Antrag Zielgruppenorientierte Projektförderung“.

Der Maßnahmebeginn vor Vertragsabschluss ist zugelassen.

### **6.2 Bewilligung**

Die Bewilligung der Fördermittel wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

### **6.3 Auszahlung**

Die Auszahlung an den Verein erfolgt auf der Grundlage des geprüften Verwendungsnachweises.

### **6.4 Verwendungsnachweis**

Der Zuwendungsempfänger weist die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Sinne der Zweckbestimmung bis zum 31.01. des Folgejahres durch die Vorlage

- des Formblatts „Verwendungsnachweis/Sachbericht zielgruppenorientierte Projektförderung“ und
- des Formblatts „Teilnehmerliste zielgruppenorientierte Projekte“ nach.